

3. 1. Macht die Anwendung des im Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht angeführten § 151 GewD. gegenüber dem Unternehmer eines gewerblichen Betriebes einen Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich?

2. Inwieweit waren zur Zeit der Geltung der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 die Landeszentralbehörden befugt, Höchstpreise für Kartoffeln festzusetzen?

3. Ist der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes verpflichtet, die Betriebsleiter und Angestellten über bestehende Höchstpreisvorschriften zu belehren?

GewD. § 151.

StBD. § 264.

Gesetz, betr. Höchstpreise, vom ^{4. August}~~28. Oktober~~ 1914 § 3 u. vom 17. Dezember 1914 §§ 5, 6 (RGBl. S. 339, 458, 516).

¹ RGSt. Bd. 49 S. 305.

Bekanntmachung des Bundesrats, über Höchstpreise für Speisekartoffeln, vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483) §§ 1, 3.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung in Greiz vom 16. November 1914 (Amts- u. V.-Bl. f. Neuß ä. L. S. 759).

IV. Straffenat. Ur. v. 24. März 1916 g. Sch. u. Gen. IV 5/16.

I. Landgericht Greiz.

Durch Bekanntmachung vom 16. November 1914 hat die Fürstl. Landesregierung in Greiz den Höchstpreis für Speisekartoffeln im Kleinhandel auf 3,50 M für den Zentner festgesetzt und dabei bestimmt, daß als Kleinhandel im Sinne der Bekanntmachung anzusehen ist jede Abgabe unmittelbar an den Verbraucher oder an solche Abnehmer, welche die Ware ohne Gewinn an die Verbraucher abgeben. Der Gemeindevorstand in J. (Neuß ä. L.) hatte beschlossen, Speisekartoffeln anzukaufen, um sie zum Selbstkostenpreis an die Ortsbewohner weiterzuverkaufen. Zu diesem Zwecke trat er im Januar 1915 mit der Kartoffelgroßhandlung Wilhelm Sch. in Br. (Preußen) in Verhandlungen wegen Lieferung von etwa 1000 Zentner Speisekartoffeln. Nachdem sich diese anfänglich vom Angeklagten Hermann Sch., dem geschäftsführenden Mitinhaber der Firma Wilhelm Sch., gepflogenen Verhandlungen eine Zeitlang hingezogen hatten, erhielt der Gemeindevorstand am 15. Februar 1915 einen von der Zeugin M. mit der Firma Wilhelm Sch. unterzeichneten Brief vom 13. Februar 1915, worin sich die Firma bereit erklärte, die Kartoffeln zum Preise von 4,20 M für den Zentner zu liefern. Die M. ist die Schwester des Angeklagten Hermann Sch. und war von ihm unter gewissen Einschränkungen ermächtigt, Kartoffeln selbständig zu dem der jeweiligen Marktlage entsprechenden Preise zu verkaufen. Die Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung in Greiz vom 16. November 1914 war weder ihr, noch dem Angeklagten Hermann Sch. bekannt. Letzterer ist wegen fahrlässiger Höchstpreisüberschreitung nach § 6 Nr. 2 StPG. vom 17. Dezember 1914 verurteilt. Seine Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

... „Die Rüge, daß § 264 Abs. 1 StPD. durch Unterlassung eines Hinweises auf die Anwendbarkeit des § 151 GewD. verlegt

sei, ist unbegründet. Wichtig ist, daß § 151 GewD. im Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht angeführt worden ist, aber auch im Urteil wird er nur in einer Hilswerwägung verwertet, indem die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Sch. für das in dem Briefe vom 13. Februar 1915 enthaltene Angebot zum Abschluß eines die Höchstpreise überschreitenden Vertrages damit begründet wird, daß er nach dem allgemeinen Grundsatz der fahrlässigen Begehung durch Unterlassung als Täter anzusehen sei, wenn dies aber nicht der Fall wäre, dann sich seine Strafbarkeit aus § 151 GewD. ergeben würde. Dabei ist nun allerdings das Verhältnis des § 151 GewD. zu allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften verkannt. Für den Unternehmer eines gewerblichen Betriebes wird durch ihn eine nicht schon aus letzteren Vorschriften sich ergebende strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht begründet, vielmehr die danach bestehende eingeschränkt. Er gestattet dem Unternehmer, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beobachtung der für seinen Gewerbebetrieb geltenden polizeilichen Vorschriften, die nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ihn selbst trifft, zu einem wesentlichen Teile auf einen anderen abzuwälzen, indem er diesen zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben bestellt. Für die Übertretung solcher polizeilichen Vorschriften durch den Betriebsleiter oder die Aufsichtsperson bei Ausübung des Gewerbes haftet nach § 151 GewD. der Unternehmer neben dem Betriebsleiter oder der Aufsichtsperson nur noch, wenn die Übertretung mit seinem Wissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen (RGSt. Bd. 24 S. 293). In allen diesen Fällen trifft ihn ein für den rechtswidrigen Erfolg ursächliches eigenes Verschulden, das schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen seine Strafbarkeit begründet, denn wenn er die Übertretung der polizeilichen Vorschriften wissentlich duldet, während es seine Rechtspflicht als Unternehmer des Betriebes ist, sie zu verhindern, so handelt er vorsätzlich der Vorschrift zuwider; wenn er aber eine ungeeignete Person als Betriebsleiter oder Aufsichtsführer bestellt oder wenn er sie oder den Betrieb nicht gehörig beaufsichtigt, obwohl es seine Rechtspflicht als

Unternehmer erfordert, bei der Auswahl und der Beaufsichtigung aller Personen, deren Hilfe er sich bei Ausübung seines Gewerbes bedient, sowie bei der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs selbst die nach den Umständen mögliche Sorgfalt anzuwenden, so handelt er fahrlässig. Der § 151 GewD. führt also in seinem zweiten Satze nicht etwa eine strafrechtliche Haftung des Unternehmers für fremdes Verschulden ein, vielmehr besagt er hier nur, daß der Unternehmer unter allen Umständen die Pflicht zur Oberleitung und zur Oberaufsicht behält und daß seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflichten unberührt bleibt. Daraus ergibt sich, daß das Landgericht, da es annahm, der Angeklagte Sch. habe seine Schwester zur Leiterin eines Teiles seines Geschäftsbetriebes bestellt, über die Strafbarkeit des Angeklagten ohne Heranziehung des § 151 GewD. überhaupt nicht entscheiden konnte; daß aber andererseits die Heranziehung dieser Gesetzesvorschrift einen Hinweis gemäß § 264 StPD. nicht erforderlich machte, da sie, soweit es sich, wie hier, um die Strafbarkeit des Unternehmers — nicht um die des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson — handelt, nicht zur Anwendung eines anderen Strafgesetzes führt.

Auch die materiellrechtlichen Beschwerden konnten für begründet nicht erachtet werden.

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß der vorliegende Fall durch die Bekanntmachung der k. k. Landesregierung in Graz vom 16. November 1914, betreffend Höchstpreise für Speisefartoffeln (Amts- und Verordn. Bl. für Neuf. ä. O. 1914 S. 759), getroffen wird. Es legt diese Bekanntmachung ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß sie zum Schutze der inländischen Verbraucher einen Höchstpreis (von 3,50 M für den Zentner) festsetzt, der bei jeder Abgabe von Speisefartoffeln an inländische Verbraucher, sie geschehe durch Kartoffelerzeuger oder durch Händler, unmittelbar oder durch Vermittlung ohne Gewinn weiter veräußernder Zwischenpersonen, einzuhalten ist. Hiernach macht die Bekanntmachung keinen Unterschied zwischen Verträgen, die im Inland, und solchen, die im Ausland abgeschlossen werden, ebensowenig aber einen Unterschied nach der größeren oder geringeren Menge oder endlich nach dem Erzeugungsort der den Gegenstand des einzelnen Vertrages bildenden Kartoffeln. Entscheidend ist vielmehr immer nur die Bestimmung der Kartoffeln zum Ver-

brauch im Inland (d. h. hier überall: im Fürstentum Neuß ä. L.) und die Unmittelbarkeit der Abgabe zu diesem Zwecke. Daß diese Auslegung zu unannehmbaren Folgerungen führe, wie der Verteidiger auszuführen gesucht hat, kann nicht anerkannt werden. Insbesondere führt sie nicht notwendig zur Bestrafung eines ausländischen Verkäufers, der an seinem Wohnorte einem Einwohner des Fürstentums Neuß ä. L. Kartoffeln verkauft, obwohl er ihn nicht als solchen erkennt oder nicht weiß, zu welchem Zwecke die Kartoffeln erworben werden, da in derartigen Fällen der innere Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisfestsetzung meist fehlen wird.

Die Zuständigkeit der Fürstl. Landesregierung in Greiz zu der in der Bekanntmachung vom 16. November 1914 enthaltenen Anordnung ergibt sich aus § 3 des Höchstpreisgesetzes vom ^{4. Ausst.} 28. Oktober 1914 in Verbindung mit dem Umstande, daß bis zum 16. November 1914 vom Bundesrate Höchstpreise für Speisekartoffeln überhaupt noch nicht festgesetzt waren. Durch die Bundesratsverordnung vom 23. November 1914 sind dann allerdings solche festgesetzt worden, jedoch nur beim Verkauf durch die Produzenten und die diesen gleichgestellten Händler, welche sich vor dem 1. August 1914 noch nicht gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf von Kartoffeln befaßt hatten (§ 1 Abs. 1 und 4), und auch nicht bei solchen mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verträgen, die eine Tonne nicht übersteigen (§ 1 Abs. 3 der WRV.). Nur soweit der Bundesrat hiernach von der ihm vorbehaltenen Befugnis, selbst Höchstpreise vorzuschreiben, Gebrauch gemacht hat, verloren die vorher ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden ihre Geltung. Die Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung in Greiz blieb also unberührt, einmal insoweit, als sie Höchstpreise vorschreibt bei Verkäufen durch den Kartoffelerzeuger, die eine Tonne übersteigen, sodann aber auch — und darauf kommt es für den vorliegenden Fall allein an — insoweit sie Höchstpreise vorschreibt bei Verkäufen durch den Händler, welcher schon vor dem 1. August 1914 den Kartoffelhandel gewerbsmäßig betrieben hatte. Wenn sich der Bundesrat beim Erlass seiner Verordnung vom 23. November 1914 durch die Erwägung hat leiten lassen, daß es nicht angezeigt sei, den Großhandel durch Höchstpreisvorschriften einzuengen, weil ohne dessen Mitwirkung eine gleichmäßige Versorgung der Reichsbevölkerung mit

Kartoffeln nicht zu ermöglichen sei und ihm bei Erfüllung seiner Aufgabe möglichst freie Hand gelassen werden müsse, so hinderte das die Landeszentralbehörden nicht, innerhalb ihres Machtbereiches auch den Großhandel in mehr oder weniger ausgedehntem Umfang in die Regelung der Kartoffelhöchstpreise einzubeziehen. Ebenföwenig ergab sich daraus, daß die Bundesratsverordnung Höchstpreise vorschrieb, die sich nach dem Orte der Erzeugung richten, für die Landeszentralbehörden ein Hindernis, innerhalb ihres Herrschaftsbereiches Höchstpreise für den Ort des Verbrauchs zu bestimmen. Der Bundesrat wäre allerdings in der Lage gewesen, auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) mit Gesetzeskraft vorzuschreiben, daß von den Landesbehörden Höchstpreise nur beim Verkauf durch den Erzeuger oder den Kleinhändler und nur mit Gültigkeit für den Ort der Erzeugung oder der Veräußerung festgesetzt werden könnten. Daraus allein aber, daß er selbst nur für bestimmte Fälle Höchstpreise vorgeschrieben hat, läßt sich nicht mit dem Verteidiger folgern, daß im übrigen solche überhaupt nicht eingeführt werden dürfen, sondern nur, daß insoweit die Anordnungen der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden maßgebend sind. Der Erlaß des preuß. Handelsministers vom 2. Dezember 1914¹ läßt sich nicht für die Ansicht des Verteidigers verwerten. Im Gegenteil ergibt sich aus dem darin enthaltenen Vorbehalte künftiger Höchstpreisvorschriften für den Großhandel, daß der Minister die Zuständigkeit zum Erlaß solcher für sich in Anspruch nimmt. . . .

Am 15. Februar 1915 betrug demnach der Höchstpreis für Speisefartoffeln bei Verkäufen an Verbraucher oder an solche Abnehmer, welche die Kartoffeln ohne Gewinn an den Verbraucher abgaben, in Neuß ä. L. 3,50 M für den Zentner. Wenn also in dem am 13. Februar geschriebenen und am 15. Februar 1915 dem Gemeindevorstand in S. zugegangenen Briefe der Preis, zu dem die Firma des Angeklagten der Gemeinde zunächst 200 Zentner Speisefartoffeln zu liefern bereit sei, auf 4,20 M für den Zentner angegeben wird, so liegt, da die Gemeinde die Kartoffeln ohne Gewinn an die Gemeindeangehörigen weiterveräußern wollte, der äußere Tatbestand

¹ Preuß. MinBl. der Handels- usw. Verw. 1914 S. 535 Nr. II Abs. 1. D. R.

einer Zuwiderhandlung gegen § 6' des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 zweifellos vor. Fraglich kann nur sein, ob ein Erbieten zum Abschluß eines Vertrags, durch den die Höchstpreise überschritten werden, vorliegt, wie das Landgericht angenommen hat, oder die Forderung eines unzulässig hohen Preises, in der nach RGSt. Bd. 49 S. 7 schon eine vollendete Überschreitung des Höchstpreises zu finden ist, ob also Nr. 2 oder vielmehr Nr. 1 des Gesetzes anzuwenden war. Da es sich aber um zwei gleichwertige Begehungsformen derselben Straftat handelt, bedarf es des weiteren Eingehens auf diese Frage nicht.

Auch in Ansehung des inneren Tatbestandes der in Rede stehenden Zuwiderhandlung bestehen durchgreifende Bedenken nicht. Das Landgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß der Angeklagte Sch. verpflichtet war, sich Kenntnis der Höchstpreise zu verschaffen, die in den Gebietsteilen des Reiches bestanden, auf die er seinen Geschäftsbetrieb ausdehnte, und seiner Schwester Anweisung über die bei Geschäften nach den verschiedenen Orten jeweilig einzuhaltenen Preise zu erteilen. Letztere Verpflichtung hatte er, gleichviel ob seine Schwester bloße Handlungsgehilfin oder zur Leitung eines Teiles des Geschäftsbetriebes bestellt war, denn auf jeden Fall blieb ihm bei der Lage des vorliegenden Falles, auf die noch einzugehen sein wird, die Oberleitung und Oberaufsicht. Den Umständen nach wäre es ihm auch, wie bedenkenfrei nachgewiesen ist, möglich gewesen, Kenntnis der Greizer Regierungsbekanntmachung vom 16. November 1914 — die übrigens auf einer Vereinbarung sämtlicher thüringischen Regierungen mit Einschluß der des preussischen Kreises Erfurt beruht und mit den ungefähr gleichzeitig erlassenen Höchstpreisanordnungen der anderen thüringischen Staaten inhaltlich im wesentlichen übereinstimmt — zu erlangen und seine Schwester entsprechend zu belehren. Sein Irrtum, daß die Bundesratsverordnung vom 23. November 1914 der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kartoffelgroßhandel durch die Landesbehörden entgegenstehe, war nach der für das Revisionsgericht maßgebenden Beweisannahme des Landgerichtes leicht vermeidbar. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob er strafrechtlich überhaupt beachtlich ist. Daß seine Schwester infolge ihrer Unkenntnis der Höchstpreise für Neuß a. L. von dem Gemeindevorstand F. möglicherweise einen zu hohen Preis fordern werde, war für den An-

geklagten voraussehbar, denn es ist festgestellt, daß er den Brief, durch den die Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand eingeleitet wurden, selbst geschrieben, dann aber die Weiterführung der Verhandlungen und auch die Preisbemessung seiner Schwester überlassen hat. Wenn diese zunächst nur 3,40 M für den Zentner gefordert hat, so schloß das eine spätere wesentliche Mehrforderung bei der Veränderlichkeit des Preises der marktgängigen Ware keineswegs aus. Hätte der Angeklagte Sch. seine Schwester auch nur auf die Möglichkeit des Bestehens von Höchstpreisen für den Kartoffelgroßhandel in Greiz hingewiesen, so würde sich die Schwester, wie endlich noch festgestellt ist, vor Abgabe eines Preisangebotes bei dem Gemeindevorstand in G. nach den dort bestehenden Höchstpreisen erkundigt, hierdurch aber von der Regierungsbekanntmachung vom 16. November 1914 Kenntnis erlangt haben und die zu hohe Preisforderung in dem Briefe vom 13. Februar 1915 wäre vermieden worden, was nur heißen kann, daß die Schwester des Angeklagten sich entweder auf weitere Kaufverhandlungen überhaupt nicht eingelassen oder keinen höheren als den zulässigen Höchstpreis gefordert haben würde. Die völlige Vernachlässigung der Belehrungspflicht durch den Angeklagten Sch. stellt also eine für den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg ursächliche Fahrlässigkeit desselben dar.“ ...